



Europapolitische Grundsatzfragen

Prioritäten der Ratspräsidentschaft Estlands

Am 01.07.2017 hat Estland zum ersten Mal die Ratspräsidentschaft übernommen und gleichzeitig Vorgänger Malta abgelöst. Damit beginnt die Periode einer neuen sogenannten Triopräsidentschaft von Estland, Bulgarien und Österreich von Juli 2017 bis Dezember 2018, welche Mitgliedstaaten mit und ohne Erfahrung beim Ratsvorsitz zusammenbringt und den Erfahrungsaustausch und die mittelfristige Planung von Legislativvorhaben erleichtern soll. Estland möchte die Präsidentschaft im Zeichen der Digitalisierung gestalten und legt in seinem Arbeitsprogramm den Fokus auf die in der Erklärung von Rom vom 25.03.2017 formulierten Ziele

1. ein sicheres und geschütztes Europa,
2. ein wohlhabendes und nachhaltiges Europa,
3. ein soziales Europa und
4. ein stärkeres Europa in der Welt.

Im Kontext eines „sicheren und geschützten Europa“ bewertet die estnische Ratspräsidentschaft die Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität als ganz entscheidend. Wesentliches Instrument ist insoweit die Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (COM (2016) 826), die zur Verhandlung im sogenannten Trilog (*Vermittlungsverfahren zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und dem Rat der Europäischen Union*) ansteht. Weiteres wichtiges Element ist der Verordnungsentwurf zur Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (COM (2016) 819). Um kriminelle Geldströme wirksam stoppen zu können, müssen gerichtliche Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen in anderen Mitgliedstaaten unmittelbar anerkannt werden. Das Programm bekennt sich darüber hinaus zur Fortführung der Beratungen der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft. Dem Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union, einschließlich des Mehrwertsteuerbetrugs, müsse wirksam entgegen getreten werden. Im Bereich der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit komme der verbesserten Verfügbarkeit und der Übermittlung von elektronischen Beweismitteln entscheidende Bedeutung zu. Die estnische Präsidentschaft wird versuchen, Diskussionen gerichtet auf die Verbesserung des Austauschs solcher Beweismittel zu fördern. Daneben wird der jüngste Vorschlag zur Erweiterung des Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) auf Nicht-EU-Bürger auf der Tagesordnung stehen. Auch mit Blick auf die Vorratsdatenspeicherung sollen Fortschritte erzielt und Wege gefunden werden, die den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs genügen.

Bei der Digitalisierung soll die Förderung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels in den Fokus genommen werden. Noch sei das Fehlen einheitlicher Regelungen für vertragsrechtliche Aspekte bei der Bereitstellung digitaler Inhalte ein Hindernis für den elektronischen Handel. Der entsprechende Richtlinienvorschlag (COM (2015) 634) soll daher möglichst noch unter estnischem Vorsitz einer Einigung zu-

geführt werden. Ebenso werden Fortschritte beim Richtlinienvorschlag für den Online-Warenhandel (COM (2015) 635) angestrebt, um im grenzüberschreitenden Handel Rechtssicherheit und Klarheit sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher herzustellen. Vorangetrieben werden soll auch die Reform des Urheberrechts. Der grenzüberschreitende Zugang zu einer größeren Bandbreite urheberrechtlich geschützter digitaler Inhalte trage zur Entwicklung digitaler Lösungen bei. Besondere Aufmerksamkeit soll auch der Weiterentwicklung des digitalen Gesellschaftsrechts gewidmet werden, zu dem die Kommission bereits eine öffentliche Konsultation eingeleitet hat.

Als drittes wird die Fortentwicklung der nachhaltigen e-Justiz benannt. Bereits jetzt werde EU-weit von Informationstechnologien in gerichtlichen Verfahren und bei dem Zugang zur Justiz für Bürgerinnen und Bürger Gebrauch gemacht. Die estnische Präsidentschaft möchte auch insofern ihren Beitrag leisten.

https://www.eu2017.ee/sites/default/files/2017-07/EU2017EE%20Programme_0.pdf

Zivilrecht

Ergebnisse der Eignungsprüfung des EU-Verbraucherrechts

Am 29.05.2017 hat die Europäische Kommission die Ergebnisse der Evaluierung der Verbraucherschutzrichtlinie und des Fitness Checks des europäischen Verbraucher- und Marketingrechts veröffentlicht. Die Untersuchung steht im Kontext des REFIT-Prozesses der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung. Die Ergebnisse resultieren aus Umfragen mit mehr als 23.000 Verbrauchern, Testkäufen, Verhaltensexperimenten sowie Interviews mit Wirtschaftsverbänden, Behörden und Organisationen. Hierbei hat sich insgesamt herausgestellt, dass zwar bereits umfassende Verbraucherrechte existieren, jedoch auch Verbesserungsbedarf besteht, insbesondere im Bereich der Rechtsdurchsetzung und der zunehmenden Nutzung von Online-Diensten.

Die Bewertung der Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher („Verbraucherschutzrichtlinie“) vom 25.10.2011 - entsprechend der Berichterstattungspflicht nach Artikel 30 - hat ergeben, dass die Richtlinie positiv zum Funktionieren des Binnenmarktes für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) beiträgt und ein hohes einheitliches Verbraucherschutzniveau gewährleistet. Die Hauptziele, den Verbraucherschutz zu stärken und die regulatorische Fragmentierung zu verringern, seien erreicht worden. Allerdings sollte erwogen werden, den Geltungsbereich der Richtlinie auf ohne Zahlung eines Preises erbrachte digitale Dienstleistungen auszudehnen.

In der REFIT-Eignungsprüfung für das europäische Verbraucher- und Marketingrecht wurden folgende Richtlinien bewertet, die den Kern der horizontalen EU-Rechtsvorschriften für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern umfassen und Verfahrensvorschriften sowie materielle Regelungen von der Werbung über den Vertragsschluss bis hin zur Vertragserfüllung vorsehen:

- Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG).
- Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln (93/13/EWG),
- Richtlinie über Preisangaben (96/6/EWG),
- Verbrauchsgüterrichtlinie (1999/44/EG),
- Richtlinie über Unterlassungsklagen (2009/22/EG) und
- Irreführungsrichtlinie (2006/114/EG).

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Richtlinien kommt die Eignungsprüfung zu dem Schluss, dass das Vertrauen der Verbraucher gegenüber Unternehmen und grenzüberschreitenden Käufen zwar stetig ge-

stiegen, der Anteil problematischer Fälle bei der Geltendmachung von Verbraucherrechten jedoch nahezu gleich geblieben ist (2008: 21%; 2016: 20%). Allerdings habe sich gezeigt, dass die materiell-rechtlichen Vorschriften grundsätzlich geeignet sind, den aktuellen verbraucherrechtlichen Problemen entgegenzuwirken, und zwar auch angesichts neuer Verstöße im Internet. Die Bewertung der Kohärenz zeigt, dass noch Verbesserungsspielraum in Bezug auf Vereinheitlichung und Klarstellung besteht. Mit Blick auf den im Dezember 2015 veröffentlichten Vorschlag zum Online-Handel mit Waren und zu Fernabsatzgeschäften (COM (2015) 635) wird eine Harmonisierung zwischen Online- und Offline-Handel befürwortet. Dennoch sollten folgende Probleme angegangen werden:

Geringe Kenntnis der Verbraucherrechte

Auf Seiten der Verbraucher seien bestehende Rechte und Ansprüche, etwa bei beschädigter Ware, nur unzureichend bekannt. So wussten nur ca. 33% der Verbraucher, dass nicht bestellte Produkte weder bezahlt noch zurückgeschickt werden müssen. Der Anspruch auf kostenlose Nachbesserung war nur etwa 41% der Verbraucher geläufig. Aber auch Richter und Angehörige der Rechtsberufe sollten bessere Kenntnisse der Rechte und Pflichten erwerben. Zur Lösung erwägt die Kommission erwägt die Durchführung von Aufklärungskampagnen, Fortbildungen und Kapazitätsaufbau für Angehörige der Rechtsberufe sowie die Schaffung einer neuen Datenbank zum Verbraucherrecht.

Rechtsdurchsetzung

Die Mitgliedstaaten sehen bei verbraucherrechtlichen Verstößen stark differierende Sanktionen mit der Folge unterschiedlicher Schutzniveaus für Verbraucher und abweichenden Ausgangsbedingungen für Unternehmen vor. Rechtsbehelfe müssten leichter zugänglich sein. Das Unterlassungsverfahren, welches nur in einigen Mitgliedstaaten auch den Verbraucherorganisationen offen steht, müsse weiter harmonisiert werden. Zu verbessern seien außerdem Mechanismen zur alternativen Streitbeilegung, die Online-Streitbeilegung und der kollektive Rechtsschutz.

Unzureichende Anpassung bei Online-Diensten

Werden kostenlose Online-Dienste, z.B. Cloud-Dienste oder soziale Medien, abonniert, bei denen mit Daten „bezahlt“ wird, bestehen nicht dieselben Rechte zur vorvertraglichen Information und zum Rücktritt wie bei kostenpflichtigen Diensten. Der Geltungsbereich der bestehenden Verbraucherrechte sei daher entsprechend auszuweiten.

In der begleitenden Pressemitteilung hat die Kommission angekündigt, in einem nächsten Schritt – über die bereits eingeleitete Aktualisierungen hinaus - den Änderungsbedarf von Rechtsvorschriften zu prüfen und noch im Jahr 2017 eine „Folgenabschätzung in der Anfangsphase“ sowie eine öffentliche Konsultation vorzulegen.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1448_de.htm

Umsetzung der Mediationsrichtlinie 2008/52/EG

Am 20.06.2017 hat der Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments den Berichtsentwurf über die Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG vom 21.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediationsrichtlinie) angenommen (2016/2066(INI)). Der Initiativbericht von Berichterstatter Kostas Chrysogonos (KVEL/NGL, Griechenland) steht im Kontext des von der Europäischen Kommission am 26.08.2016 veröffentlichten Berichts über die Anwendung der Mediationsrichtlinie (COM (2016) 542). Dieser kam im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass derzeit zwar kein Bedarf für eine Revision der Richtlinie besteht, deren Anwendung durch die Mitgliedstaaten aber weiter verbessert und das Bewusstsein der Bevölkerung über die bestehenden Mediationssysteme verstärkt werden müsse. Der Berichtsentwurf des JURI betrachtet die Mediation als Mittel, um die Effizienz der Justizsysteme zu stei-

gern und Hürden abzubauen, die durch langwierige und kostspielige Verfahren entstehen. Mediation könne zudem dazu beitragen, dass die Parteien weiterhin gute Beziehungen pflegen, da es keine Gewinner oder Verlierer gebe, was insbesondere in familiengerichtlichen Streitigkeiten von Bedeutung sei. In den Schlussfolgerungen bemängelt der Bericht – wie schon die Bewertung der Kommission - das Fehlen einer Mediationskultur in den Mitgliedstaaten und den geringen Bekanntheitsgrad. Positiv hervorgehoben wird, dass viele Mitgliedstaaten bereits finanzielle Anreize schaffen. Allerdings müssten weitere Schritte unternommen werden, um mediierte Vereinbarungen rasch und kostengünstig zu vollstrecken. Zudem sei zu prüfen, EU-weite Qualitätsstandards für Mediationsdienstleistungen in Form von Mindeststandards zu entwickeln. Ferner könnten nationale Register für Mediationsverfahren eingerichtet werden.

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-595.445+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-603.057+01+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

EUGH: Online-Filesharing „Pirate Bay“ (Niederlande)

In dem Vorabentscheidungsverfahren Stichting Brein gegen Ziggo BV und XS4All Internet BV (Rechtsache C-610/15) hat der Europäische Gerichtshof am 14.06.2017 geurteilt, dass der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ gemäß Artikel 3 der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG auch die Bereitstellung und das Betreiben einer Filesharing-Plattform im Internet erfasst, die durch die Indexierung von Metadaten zu geschützten Werken und das Anbieten einer Suchmaschine den Nutzern dieser Plattform ermöglicht, diese Werke aufzufinden und sie im Rahmen eines „peer-to-peer“-Netzes zu teilen. Artikel 3 der Richtlinie sieht vor, dass ausschließlich den Urhebern eines Werkes das Recht zusteht, die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten.

Im zugrundeliegenden Fall hatte die niederländische Stichting Brein, welche die Interessen der Urheberrechtsinhaber wahrnimmt, gegen die Internetprovider Ziggo und XS4All geklagt und beantragt, den Domainnamen und die IP-Adressen der Online-Filesharing-Plattform „The Pirate Bay“ zu sperren. Auf dieser Plattform können Nutzer die Werke, die sich auf ihren Rechnern befinden, in gestückelten Fragmenten (sog. BitTorrents) mit anderen Nutzern teilen. Bei den Werken handelt es sich größtenteils um urheberrechtlich geschützte Inhalte, die ohne Erlaubnis der Rechteinhaber genutzt werden. Derzeit verfügt die Plattform über 10 Mio. Nutzer. Der EuGH hat in der Begründung ausgeführt, dass die geschützten Werke zwar vorrangig von den Nutzern selbst zur Verfügung gestellt werden, die Betreiber der Plattform bei der Bereitstellung der Werke jedoch eine zentrale Rolle spielen. Durch Indexierung der Torrent-Dateien durch die Plattform könnten etwa die Nutzer die Werke leichter auffinden und herunterladen. Zudem würde „The Pirate Bay“ Kategorien nach Art der Werke, Genre und Popularität vorsehen. Auch werde die Plattform mit dem Ziel bereitgestellt, über Werbeeinnahmen Gewinne zu generieren. Dass die Plattform überwiegend dazu dient, Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken ohne Zustimmung der Rechteinhaber zu gewähren, sei den Betreibern von „The Pirate Bay“ bekannt. Bei voller Kenntnis der Sachlage liegt laut EuGH also auch dann eine urheberrechtlich relevante (öffentliche) Wiedergabe vor, wenn die Internetseite selbst keine geschützten Werke enthält.

Mit dieser Entscheidung knüpft der EuGH an seine Rechtsprechung vom 26.04.2017 (Rechtssache „filmspeler“ – C-527/15) an, in welcher der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ bereits weit ausgelegt worden war und der EuGH das hohe Niveau des Urheberrechtsschutzes in der Richtlinie bestätigt hatte.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d5115dad7dc408497bae2fbcf77e6a951d.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4PaxqLe0?text=&docid=191707&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=323758>

Strafrecht

Einigung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

Auf der 3546. Tagung des Rates der Europäischen Union am 08.06.2017 in Luxemburg haben sich die Justizministerinnen und Justizminister von insgesamt 20 Mitgliedstaaten auf eine verstärkte Zusammenarbeit für die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft verständigt. Nachdem im März 2017 kein Einvernehmen aller Mitgliedstaaten zum Verordnungsentwurf über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft aus dem Jahr 2013 erreicht werden konnte, hat sich der Rat nach nur wenigen Sitzungen auf eine allgemeine Ausrichtung zur verstärkten Zusammenarbeit verständigt. Demnach werden sich nun Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Zypern an der neu zu errichtenden Behörde beteiligen, die ihren Sitz in Luxemburg haben soll und vermutlich im Jahr 2020 ihre Arbeit aufnehmen wird. Justiz-Kommissarin Věra Jourová bezeichnete die Einigung als „Meilenstein“ und eines der wichtigsten Vorhaben im Bereich des Strafrechts zur Bekämpfung des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union.

Die Einigung zur verstärkten Zusammenarbeit bedarf noch der Zustimmung des Europäischen Parlaments, die im Oktober 2017 erwartet wird. Das Europäische Parlament kann nur insgesamt zustimmen oder ablehnen. Änderungen im operativen Text sind nicht möglich. Auch nach Zustimmung des Parlaments werden weitere operative Fragen zu klären sein.

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/08-epo/>

Bekämpfung der Cyberkriminalität

In der Sitzung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) am 11.07.2017 ist der Bericht über die Bekämpfung der Cyberkriminalität (2017/2068/INI) von Berichterstatterin Elissavet Vozemberg-Vrionidi (EVP, Griechenland) angenommen worden. Dieser gründet auf der Überlegung, dass Cyberstraftaten in großer Bandbreite zunehmen und erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Schaden verursachen, der sich sowohl gegen öffentliche Einrichtungen als auch Einzelpersonen richten kann. Eine beträchtliche Anzahl der Delikte bleibt jedoch ungeahndet, da zum einen die Fälle nicht gemeldet werden und zum anderen lange Ermittlungszeiten und ein erschwerter Zugang zu elektronischen Beweismitteln für die Taten Verantwortlichen in die Hände spielen. Erforderlich seien daher rechtliche Schritte auf europäischer Ebene zur Harmonisierung von Straftatbeständen sowie ein System zur Erfassung und Bereitstellung von statistischen Daten über diese Straftaten.

Als „Präventivmaßnahmen“ fordert der Bericht die Überprüfung der Cybersicherheitsstrategie im Hinblick auf die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegen Cyberangriffe. Notwendig seien Sensibilisierungskampagnen, insbesondere bei Minderjährigen, und eine Schwachstellenanalyse, die mit Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit der kritischen Infrastruktur verbunden sein müsse. Die EU-Förderung von Forschungsprojekten wie die öffentlich-private Partnerschaft (PPP) wird ausdrücklich begrüßt.

Zur „Stärkung der Zusammenarbeit und Haftung von Diensteanbietern“ sollte vermehrt auf freiwillige Maßnahmen gesetzt werden. Innovationen sollten nicht durch unnötige Bürokratie für Softwareentwickler gehemmt werden. Gesetzgeberische Maßnahmen seien im Hinblick auf die Verbreitung von Falschmeldungen und Online-Hassreden geboten. Unternehmen sollte die Verpflichtung auferlegt werden, Gesu-

chen europäischer Strafverfolgungsbehörden aus dem Ausland Folge zu leisten. Rechtswidrige Inhalte müssten umgehend entfernt werden können.

Die „polizeiliche und justiziellen Zusammenarbeit“ müsse verstärkt werden, indem die Kapazitäten und Finanzmittel entsprechend ausgebaut werden. Ein Flickenteppich territorial definierter nationaler Gerichtsbarkeiten führe zu Rechtsunsicherheiten und behindere die transnationale Zusammenarbeit.

Für den besseren Zugang zu „elektronischen Beweismitteln“ sei ein europäischer Rechtsrahmen vonnöten, einschließlich harmonisierter Vorschriften für die Bestimmung des Status eines inländischen oder ausländischen Anbieters. Wesentlich sei zudem die vollständige Umsetzung der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung, die am 22.05.2017 in Kraft getreten ist. Wesentlich sei zudem die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auch mit Drittstaaten vor dem Hintergrund, dass die meisten Gesuche von Strafverfolgungsbehörden an die USA und an Kanada gerichtet würden. Es sei besorgniserregend, dass die Reaktion auf solche Ersuchen unter 60% liege.

Entsprechend der Ankündigung im Arbeitsprogramm für das Jahr 2017 hat auch die Europäische Kommission erste Überlegungen zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln vorgestellt. So könnte die Rechtshilfe innerhalb der EU schon durch einen elektronischen Vordruck für die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) erleichtert werden, der über das e-CODEX-System als sichere elektronische Kommunikationsplattform übermittelt werde. Rechtshilfe außerhalb der EU, insbesondere mit den USA, könne durch einen regelmäßigen Dialog mit den zuständigen US-Behörden, den Austausch bewährter Verfahren sowie durch Fortbildung der Praktiker gefördert werden. Hinsichtlich der Kooperation mit den Diensteanbietern wird festgestellt, dass die freiwillige Überlassung elektronischer Beweismittel durch die Diensteanbieter die in der Praxis am häufigsten genutzte Möglichkeit für Strafverfolgungsbehörden darstellt. Durch zentrale Ansprechpartner bei den Behörden und den Providern könnten sich insoweit Erleichterungen ergeben.

Als legislative Maßnahme wird die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den unmittelbaren Fernzugriff der Ermittlungsbehörden auf Daten, deren Speicherort im Ausland liegt oder nicht lokalisiert werden kann, in Betracht gezogen. Darüber hinaus könnte eine Rechtsgrundlage für an ausländische Provider zu richtende „production requests/orders“ mit der Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung und Sanktionierung bei Nichterfüllung den Zugang zu elektronischen Beweismitteln erleichtern. Provider in Drittstaaten könnten insofern verpflichtet werden, einen rechtlichen Vertreter in der EU anzusiedeln. Ergänzend könnte der Abschluss weiterer bilateraler Abkommen, insbesondere mit den USA, zu überlegen sein. Die Kommission zieht – auf der Grundlage durchgeführter Expertentreffen - in Betracht, sich vom Ort der Speicherung der relevanten Daten als einzigem Kriterium zu lösen. Andere Anknüpfungspunkte könnten etwa der Hauptsitz des Providers oder der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen sein.

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-604.566+02+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/e-evidence_en

Bekämpfung der Hassreden im Internet

Am 01.06.2017, fast genau ein Jahr nach Abschluss der Vereinbarung eines Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet zwischen der Europäischen Kommission und den IT-Dienstleistern Facebook, Microsoft, Twitter und YouTube vom 31.05.2016, hat die Europäische Kommission die Ergebnisse der zweiten Evaluierung der Umsetzung der freiwilligen Selbstverpflichtung vorgestellt. Diese sieht u.a. vor, gemeldete Inhalte innerhalb von 24 Stunden zu prüfen und bei Verstoß gegen nationale Vorschriften zu löschen. Die erste Evaluierung im Dezember 2016, der eine sechswöchige Testphase mit 600 Mitteilungen zugrunde lag, hatte nur geringe Fortschritte gezeigt und zudem signifikan-

te Unterschiede offenbart, je nachdem, ob die Meldung durch einen normalen Nutzer oder einen als vertrauenswürdig eingestuften „trusted flagger“ erfolgt war. Dem aktuellen Bericht liegt eine siebenwöchige Testphase im Zeitraum März bis Mai 2017 zugrunde, in der 31 Nichtregierungsorganisationen 2575 Mitteilungen über illegale Inhalte getätigt haben. Zwar zeigen sich deutliche Verbesserungen gegenüber der ersten Evaluierung, völlig zufriedenstellende Werte werden jedoch weiterhin nicht erreicht.

Von den 2575 mitgeteilten Fällen wurden lediglich 1522 (59,1%) gelöscht, was eine Verdoppelung zur ersten Evaluierung (28,2%) bedeutet. Bei Facebook stieg die Anzahl der gelöschten Beiträge innerhalb von sechs Monaten sogar von 28,3% auf 66,5 % (YouTube auf 66%), bei Twitter hingegen nur von 18,4% auf 37,5%. Bei der Rückmeldung an die Nutzer, warum eine bestimmte Entscheidung getroffen wurde, liegt Facebook vorne: Normale Nutzer erhalten dort in 93% der Fälle ein Feedback, während die Nutzer bei Twitter (13,4%) und YouTube (15,6%) nur selten erfahren, warum eine Meldung gelöscht wurde oder nicht. Verbesserungsbedarf besteht ebenfalls bei der zeitlichen Bearbeitung der gemeldeten Fälle. Gerade einmal die Hälfte (51,4%) der Fälle werden innerhalb der vereinbarten 24 Stunden bearbeitet (erste Evaluierung 2016: 40%). Positiv hervorzuheben ist, dass die Differenz bei der Bearbeitung von Fällen die von einem normalen Nutzer oder von einem „trusted flagger“ gemeldet wurden, abgenommen hat. Während YouTube bei der ersten Evaluierung im Dezember 2016 nur 29% der gemeldeten Fälle von normalen Nutzern und 68% von „trusted flaggern“ gelöscht hatte, stieg die Anzahl nun auf 63,2% bei normalen Nutzern und 74% bei „trusted flaggern“.

Die Kommission hat angekündigt, die Umsetzung des Kodex weiter zu beobachten, und erwartet gerade im Bereich der Rückmeldung an die Nutzer und der Einhaltung der Bearbeitungsfrist von 24 Stunden Verbesserungen.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1471_de.htm

http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=45032

Ausweitung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS)

Am 29.06.2017 hat die Europäische Kommission den Entwurf einer Verordnung über die Errichtung eines erweiterten Europäischen Strafregisterinformationssystems für Drittstaatsangehörige und Staatenlose (ECRIS-TCN) vorgelegt (COM (2017) 344 final). Bereits am 19.01.2016 hatte die Kommission einen entsprechenden Richtlinienentwurf zur Weiterentwicklung des seit 2012 bestehenden Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) veröffentlicht, welcher neben einem verbesserten Informationsaustausch und vereinfachten Abfrageverfahren auch die zentrale Erfassung von Vorstrafen von Nicht-EU-Bürgern vorsah (COM (2016) 7 final). Im Rahmen der Verhandlungen im Rat stellte sich die im Richtlinienentwurf vorgesehene Identifikation von Drittstaatsangehörigen anhand des Abgleichs von Fingerabdrücken wegen der Unterschiede der nationalen Datenbanksysteme jedoch als nicht praktikabel heraus. Die Verhandlungen wurden daraufhin bis zur Vorlage eines neuen Legislativvorschlags ausgesetzt. Die Mitgliedstaaten hatten sich für die Einrichtung einer zentralen Datenbank zur Identifizierung ausgesprochen.

Der neue Verordnungsentwurf sieht nunmehr die Errichtung einer zentralisierten Datenbank vor, mit welcher sich feststellen lässt, ob ein Mitgliedstaat Informationen über Verurteilungen von Nicht-EU-Bürgern vorhält. Diese können dann unmittelbar bei den Mitgliedstaaten angefordert werden. Zur leichteren Identifizierung der verurteilten Drittstaatsangehörigen sollen verschiedene Daten wie der vollständige Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Alias-Namen, Anschriften sowie Fingerabdrücke und, soweit vorhanden, Gesichtsbilder verwendet werden. Dies erhöht laut Kommission die Zuverlässigkeit der Identitätsangaben, gerade auch mit Blick auf die Unsicherheit bezüglich vorgelegter Ausweisdokumente aus Drittstaaten.

Als zentralisiertes System soll ECRIS-TCN Bestandteil der von der Agentur eu-LISA verwalteten Systeme werden, durch welche die Interoperabilität sichergestellt wird. Die im Jahr 2011 gegründete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht eu-LISA mit Hauptsitz in Tallinn (Estland) verwaltet integrierte IT-Großsysteme für die innere Sicherheit, u.a. zum Austausch von Visadaten.

Die Kommission geht davon aus, dass durch den verbesserten Austausch von Informationen über Vorstrafen von Nicht-EU-Bürgern durch einen leichteren und schnelleren Zugriff auf die Strafregister der Mitgliedstaaten insbesondere Terrorismus und organisierte Kriminalität wirksamer bekämpft werden können.

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission_proposal_for_a_regulation_on_ecris-tcn_system_0.pdf

Öffentliches Recht

Jahresbericht über die Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten

Am 06.07.2017 hat die Europäische Kommission ihren jährlichen Bericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten für das Jahr 2016 veröffentlicht (COM (2017) 370). Der 34. Jahresbericht gibt einen Überblick über den Erfolg der Mitgliedstaaten in Bezug auf zentrale Aspekte der Anwendung des EU-Rechts und beleuchtet die wichtigsten Entwicklungen bei der Durchsetzung der Rechtssetzungsakte in den Mitgliedstaaten.

Der diesjährige Bericht legt den Fokus auf die Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen; denn diese könnten bei nicht ordnungsgemäßer Anwendung ihre aus europäischem Recht erwachsenen Ansprüche nicht geltend machen und die entsprechenden Vorteile nicht nutzen. Aus Sicht der Kommission stelle häufig nicht das Fehlen europäischer Regelungen das entscheidende Hindernis dar, sondern die nicht vollständige oder nicht fristgerechte Umsetzung in den Mitgliedstaaten, was sich insbesondere auch für kleinere und mittlere Unternehmen nachteilig auswirke.

Insgesamt ist das Jahr 2016 von einem deutlichen Anstieg der Vertragsverletzungsverfahren gekennzeichnet. Mit 1.657 Verfahren, die Ende 2016 anhängig waren, wurde ein Fünf-Jahres-Höchstwert erreicht. Gegenüber dem Jahr 2015, in dem 1.368 Verfahren anhängig waren, war somit ein Anstieg von 21% zu verzeichnen. Besonders stark war die Zunahme der Verfahren wegen verspäteter Umsetzung, von 543 Fällen in 2015 auf 847 Fälle in 2016, was einem Zuwachs von 56% entspricht.

Inhaltlich waren am häufigsten die Bereiche Binnenmarkt (270), Umwelt (269), Kapitalmarktunion (230) und Mobilität und Transport (191) betroffen. Der Bereich Justiz und Verbraucherschutz war lediglich in insgesamt 88 Fällen Gegenstand von Verletzungsverfahren. Zu gerichtlichen Verurteilungen durch den EuGH gemäß Artikel 258 AEUV kam es in 28 Fällen, von denen 23 zugunsten der Kommission entschieden wurden. Zwangsgelder gemäß Artikel 260 Absatz 2 AEUV wurden lediglich in zwei Fällen verhängt und betrafen die verspätete Umsetzung von Rechtsakten in Griechenland (C-584/14) und Portugal (C-557/14).

Gegen Deutschland waren zum Stichtag 31.12.2016 insgesamt 91 Vertragsverletzungsverfahren anhängig, neben Spanien die höchste Anzahl im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten und auch der höchste Wert seit 2012. Zwar war die Anzahl der Verfahren wegen verspäteter Umsetzung relativ gering (26), umso stärker ins Gewicht fielen jedoch die Verfahren wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung. Hier waren insgesamt 29 neue Verfahren festzustellen (gegenüber 22 neuen Verfahren in 2015). Inhaltlich betrafen 12 Fällen den Bereich Binnenmarkt, 5 Fällen Mobilität und Transport, und jeweils 3 Fällen Um-

welt und Gesundheit. Die übrigen 6 Fälle betrafen u.a. die innere Sicherheit und die Beschäftigung. Im Bereich Justiz wurden keine neuen Verfahren eingeleitet.

Ähnlich viele Verfahren wie in Deutschland waren nur in Belgien (87), Griechenland (86), Portugal (84) und Frankreich (83) anhängig. Die wenigsten Vertragsverletzungsverfahren liefen gegen Estland (30), Malta (31) und Dänemark (34). Der Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts wird seit 1984 erstellt und durch eine Entschließung im Europäischen Parlament angenommen, über die voraussichtlich im September 2017 abgestimmt wird.

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2016_ar_eu_law_main_report_en.pdf

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/national_factsheet_germany_2016_en_0.pdf

Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen wegen Umbau der Justiz

Am 29.07.2017 hat die Europäische Kommission mit der Versendung eines Aufforderungsschreibens an Polen ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 AEUV eingeleitet. Die polnische Regierung hat nun einen Monat Gelegenheit zur Äußerung. Erhält die Kommission bis zum Fristablauf am 29.08.2017 keine Antwort, kann sie die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens eröffnen und eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben. Käme Polen auch dieser Stellungnahme nicht nach, hat die Kommission die Möglichkeit, den Europäischen Gerichtshof anzurufen.

Gegenstand des Aufforderungsschreibens ist das am 15.07.2017 in Polen verabschiedete und am 28.07.2017 veröffentlichte Gesetz über den Aufbau der ordentlichen Gerichte. Dieses sieht ein unterschiedliches Renteneintrittsalter für Richterinnen (60 Jahre) und Richter (65 Jahre) vor. Darin liegt laut Kommission eine unzulässige Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie ein Verstoß gegen Artikel 157 AEUV (Gleichbehandlung von Männern und Frauen) sowie gegen die Richtlinie 2006/54 über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeitsfragen. Als bedenklich wird zudem bewertet, dass der Justizminister das Recht erhält, die Amtszeit von Richterinnen und Richtern, die das Rentenalter erreicht haben, nach eigenem Ermessen zu verlängern sowie Gerichtspräsidenten zu entlassen und zu ernennen. Zwar enthalte das Gesetz Höchstfristen für Amtszeitverlängerungen von Richterinnen (10 Jahre) und Richtern (5 Jahre), jedoch würde durch zu vage Kriterien der Grundsatz der Unabsetzbarkeit von Richtern untergraben. Der Justizminister könne auf diese Weise Einfluss auf die betroffenen Richter während der gesamten verbleibenden Amtszeit nehmen.

Das Gesetz über den Aufbau der ordentlichen Gerichte ist Bestandteil eines Gesetzespakets zum Umbau der Justiz in Polen. Hierzu zählen drei weitere Gesetze:

- Gesetz über den obersten Gerichtshof,
- Gesetz über den nationalen Justizrat,
- Gesetz über die nationale Hochschule für Gerichtsbarkeit.

Die Unterzeichnung der ersten beiden Gesetze hatte der polnische Staatspräsident Andrzej Duda am 24.07.2017 bereits unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken abgelehnt und Änderungen verlangt. Er reagierte damit auch auf die Proteste von Teilen der polnischen Bevölkerung und stellte sich gegen den Vorsitzenden der PiS-Partei Jaroslaw Kaczynski. Das Gesetz über die nationale Hochschule für Gerichtsbarkeit ist am 13.07.2017 in Kraft getreten.

Die Kommission hat das Gesetzespaket insgesamt als strukturelle Aushöhlung der Unabhängigkeit der polnischen Justiz bewertet, die sich unmittelbar und äußerst negativ auf deren Funktionieren auswirken werde. Insbesondere die Möglichkeit zur Entlassung von Richtern des obersten Gerichtshofs stelle eine

systemimmanente Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit dar. Am 26.07.2017 hat die Kommission daher im Rahmen des schon im Januar 2016 eingeleiteten Rechtsstaatsmechanismus weitere Empfehlungen zur Rechtsstaatlichkeit an die polnische Regierung gerichtet und ihre Sorge um eine weitere Verschärfung der Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit zum Ausdruck gebracht. In sechs Empfehlungen wird Polen u.a. aufgefordert, die bereits gewählten und ernannten obersten Richter im Amt zu belassen, die entsprechenden Entscheidungen des Verfassungsgerichts aus 2015 anzuerkennen, dafür Sorge zu tragen, dass eine Justizreform den europäischen Anforderungen zur Rechtsstaatlichkeit entspricht, und jegliche Maßnahmen zu unterlassen, welche die Unabhängigkeit und Legitimität des polnischen Verfassungsgerichts untergraben könnte.

Die Kommission hat gleichzeitig deutlich gemacht, dass sie mit sofortiger Wirkung das Verfahren nach Artikel 7 EUV (Suspendierung der Mitgliedschaft) einleiten wird, wenn die Richter des obersten Gerichtshofs entlassen oder gezwungen würden, aus dem Amt zu scheiden. Die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 7 EUV bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der Mitgliedstaaten (22). Frans Timmermans hatte am 19.07.2017 die Bedeutung der Unabhängigkeit der Justiz im Hinblick auf die Anforderungen im Vertrag und der Charta der Grundrechte hingewiesen und erklärt, dass die Ereignisse in Polen die Europäische Union als Ganzes betreffen. Gleichzeitig unterstrich er seine Bereitschaft, weiterhin einen konstruktiven Dialog mit der polnischen Regierung führen zu wollen.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2205_de.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-2161_de.htm